

Satzung

des SV Viktoria Bad Grund von 1920 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein Viktoria Bad Grund“ und hat seinen Sitz in Bad Grund (Harz). Gründungsjahr ist das Jahr 1920. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osterode eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist es, den Fußballsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Jugendlichen zu.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - die Durchführung eines geordneten Übungs- und Spielbetriebs,
 - die Organisation von eigenen Sportveranstaltungen und der Teilnahme an fremden Sportveranstaltungen,
 - die Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie im Niedersächsischen Fußballverband – Kreisverband Göttingen/Osterode. Der Verein regelt im Einklang mit den Statuten der Verbände seine Angelegenheiten in eigener Selbständigkeit.

§ 4 – Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der Organisationen geregelt, denen der Verein angehört.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, entscheidet ein Ehrengericht.

§ 5 – Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in eine
 - a) Seniorenabteilung, der alle Erwachsenen ab 18 Jahr angehören und die nicht mehr in einer Jugendmannschaft aktiv spielen und
 - b) Jugendabteilung, der alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres angehören oder die aktiv spielen.

2. Im Rahmen, der vom Vorstand vorgegebenen Grenzen, werden die laufenden Geschäfte der Seniorenabteilung vom Fachwart und die der Jugendabteilung vom Jugendleiter eigenverantwortlich geführt.

B. Mitgliedschaft

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln unter Ziffer 1 entsprechend.
4. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Zum Ehrenmitglied können nur natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maß um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Beitragsjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen eines besonders groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit der Anhörung in angemessener Frist vor dem Vorstand zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung schriftlich zuzustellen.
5. Gegen die Entscheidung ist eine Anrufung des Ehrengerichts zulässig. Das Ehrengericht entscheidet binnen 4 Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung. Die Entscheidung ist endgültig.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Sonstige Ansprüche sind binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend zu machen.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht, Kameradschaft und sportlich fairem Auftreten verpflichtet.
3. Eine Verpflichtung für alle Mitglieder besteht auch darin, an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften mitzuwirken.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

C. Organe

§ 9 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Jegliche Tätigkeit in einem Organ ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die keine Entschädigung gezahlt wird.
3. Eine Vergütung von Ausgaben im Rahmen dieser Tätigkeit findet nur nach Maßgabe eines besonderen Beschlusses des Vorstandes statt.

§ 10 – Mitgliederversammlung

A. ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Bekanntmachung im Aushangkasten des Vereins mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.
2. Anträge zu Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

B. außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn es schriftlich unter Angabe der Gründe von mindesten $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
2. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen unter Ziffer A.1 entsprechend. Die Ladungsfrist kann in begründeten Fällen verkürzt werden. Hierzu bedarf es der Entscheidung des Vorstandes.

C. ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Entlastungserteilung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Aufnahmen neuer und den Ausschluss von Mitglieder in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene

Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

D. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 – Vorstand

A. Zusammensetzung

1. Die Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Fachwart
 - dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - dem Gerätewart
 -
2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben besondere Beisitzer hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

B. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten seiner Abteilungen. Der Vorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse einsetzen. Über seine Arbeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Verschiedene Vorstandsämter, außer die des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und die des Kassenwartes können in einer Person vereinigt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Vakanz von Vorstandsmitgliedern kann das Amt durch Vorstandsbeschluss bis zur satzungsgemäßen Neuwahl kommissarisch verwaltet werden.

C. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt die Geschäfte des Vorstandes, er beruft und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und den Verein verpflichtenden Erklärungen.

2. Vorsitzender

Er vertritt den Verein neben dem 1. Vorsitzenden. Er ist neben dem 1. Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt.

3. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Buchführung. Er sorgt für die rechtzeitige und satzungsgemäße Einziehung der Beiträge. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Zahlungsanweisungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie für den Seniorenbereich vom 1. Vorsitzenden und für den Jugendbereich vom Jugendleiter unterzeichnet sind.

4. Fachwart

Der Fachwart bearbeitet sämtliche Angelegenheiten des Übungs- und Spielbetriebs der Seniorenabteilung. Er ist für einen geordneten Ablauf des Übungs- und Spielbetriebes verantwortlich. Insoweit hat er Aufsichts- und Entscheidungsbefugnis.

Der Fachwart soll mit den Mannschaftsführern der Seniorenmannschaften und dem Jugendleiter eng zusammenarbeiten.

5. Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegen die vorgenannten Aufgaben sinngemäß für die Jugendabteilung. Der Jugendleiter arbeitet eng mit den Betreuern/Trainern der Jugendmannschaften zusammen sowie dem Fachwart.

6. Schriftführer

Der Schriftführer erledigt nach Auftrag des Vorstandes den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

7. Pressewart

Der Pressewart sorgt für eine angemessene Darstellung des Vereins in der Presse. Zu diesem Zweck ist über das Vereinsgeschehen regelmäßig in der der Presse zu berichten.

8. Gerätewart

Der Gerätewart ist für die Wartung der Arbeitsgeräte- und Materialien verantwortlich. Desweiteren regelt er die stattfindenden Arbeitseinsätze.

Er ist für die Beschaffung von Arbeitsgeräten- und Materialien nach Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich.

§ 12 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer habe die Kasse des Vereins einschließlich aller Bücher, Belege und Aufzeichnungen einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 – Verfahrensbestimmungen

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern, die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleiter schriftlich oder mündlich bekanntgegeben wurde. § 10 bleibt hiervon unberührt.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.
3. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. § 10 bleibt hiervon unberührt.
4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 14 – Auflösen des Vereins/Vermögens

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Bergstadt Bad Grund (Harz) zu, welche es zugunsten des Sports zu verwenden hat.
3. Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 15 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

§ 16 – Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juli 1998 außer Kraft.

Bad Grund, am 05.07.2014

1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)